

Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“

In den vergangenen Jahren unterlag die Schullandschaft z. T. großen Veränderungen. So führten die aufsteigende Implementierung der Inklusion an allen öffentlichen Schulen sowie gesellschaftspolitische Veränderungen zu einer größeren Heterogenität in der zu unterrichtenden Schülerschaft und der Ausbau der Ganztagschulen zu einer längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Im Ergebnis ergaben sich längere und zusätzliche Betreuungszeiten der Kinder und Jugendlichen, für die ein höherer Personaleinsatz benötigt wird.

In den öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind neben dem lehrenden Personal auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Landesbedienstete beschäftigt. Sie sind dort in verschiedenen Bereichen eingesetzt und übernehmen unterschiedliche Aufgaben. Sie unterstützen und ergänzen die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte in den Schulen und leisten mit ihren qualitätsorientierten Angeboten einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages.

In Anlehnung an ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder umfassen sie drei Gruppen von Beschäftigten:

- (1) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote,
- (2) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung,
- (3) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung.

Damit Schulen den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern vielfältige und qualitätsorientierte Bildungsangebote anbieten können, benötigen die Schulen nicht nur gut ausgebildete Lehrkräfte, sondern auch qualifizierte **pädagogische Fachkräfte**. Pädagogische Fachkräfte sollen deshalb über eine Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst (z. B. Erzieherin bzw. Erzieher, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge) oder über eine für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung notwendige Qualifikation (z. B. Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut, Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut) verfügen. Pädagogische Fachkräfte mit anderen Qualifikationen können bei nachgewiesenem Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

Mit dem Runderlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“, der im Schulverwaltungsblatt 07/2019 veröffentlicht wurde und mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft tritt, werden die Voraussetzungen und die Gestaltung von

Aufsatz zu den Auswirkungen des neuen PM-Erlasses für das SVBI. 08/2019

Beschäftigungsverhältnissen der pädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen, die ab dem 01.11.2019 neu eingestellt werden, einheitlich geregelt. Damit werden die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse, die bisher in verschiedenen Erlassen geregelt sind, in diesem neuen Erlass zusammengeführt und erstmalig vereinheitlicht.

Der Erlass gilt für alle pädagogischen Fachkräfte. Für den Fall, dass die Altverträge im Einzelfall für die Beschäftigten günstiger sind, bleiben diese Verträge zu den alten Bedingungen bestehen. Das ist bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Verlässlichen Grundschule und einigen Beschäftigten aus dem Förderschulbereich möglich. Bei einer Vertragsänderung geht dieser Bestandsschutz verloren.

Für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung sind die Arbeitsbedingungen bereits umfassend in den Handreichungen zum Erlass „Schulische Sozialarbeit in Landesverantwortung“ geregelt.

Die wesentlichen Neuerungen des Erlasses „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ zum 01.11.2019

Drei wesentliche Neuerungen werten die Arbeit als pädagogische Fachkraft auf und flexibilisieren deren Einsatz in den Schulen:

- I. Anerkennung von **Vor- und Nachbereitungszeiten** bei Einsatz in außerunterrichtlichen Angeboten (Ausnahmeregelung: keine Vor- und Nachbereitungszeit bei der Betreuung in der Mittagspause) sowie – wie bisher – bei Einsatz im Rahmen des Vertretungskonzeptes in der verlässlichen Grundschule,
- II. Anerkennung von **Stunden für weitere Tätigkeiten** bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 5 Stunden und überwiegendem Einsatz in außerunterrichtlichen Angeboten (bisherige Betreuungsangebote für Jahrgang 1 und 2 zur Sicherung der Verlässlichkeit, Einsatz im Rahmen des Vertretungskonzeptes und in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten) oder überwiegendem Einsatz in der Unterrichtsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- III. Ermöglichung der **Vollbeschäftigung an Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.**

I. Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeiten

Nach den bisherigen Regelungen erhalten pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen des Vertretungskonzeptes bzw. zur Sicherung der Verlässlichkeit in den Grundschulen eingesetzt sind, wegen der Vor- und Nachbereitungszeit für einen 45-minütigen Einsatz eine Arbeitszeit von 60 Minuten angerechnet. Der von dieser Regelung betroffene Personenkreis wird mit dem neuen Erlass um die pädagogischen Fachkräfte, die außerunterrichtliche Angebote im Ganzttag – mit Ausnahme der Betreuung beim Mittagessen – durchführen, erweitert. Diese Regelung gilt für alle pädagogischen Fachkräfte an Ganzttagsschulen aller Schulformen, ausgenommen der Förderschule in dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, da an diesen Schulen ganztägiger Unterricht stattfindet und keine Ganztagsangebote vorgehalten werden.

Die sogenannten unterrichtsergänzenden Angebote zur Sicherung der Verlässlichkeit in der Grundschule werden mit dem Inkrafttreten des neuen Erlasses zu außerunterrichtlichen Angeboten.

Somit trägt diese neue Regelung dazu bei, die multiprofessionelle Zusammenarbeit zu stärken und die Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichem Angebot zu fördern. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte im Ganzttag wird damit aufgewertet. Die Vor- und Nachbereitungszeit für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote ermöglicht den pädagogischen Fachkräften insgesamt mehr Zeit für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von schulischen Angeboten. Mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung bedeutet zugleich auch mehr Zeit und Freiraum für die Entwicklung von bildungsorientierten und ganzheitlichen Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler orientieren und Schule zu einem Lern- und Lebensraum werden lässt.

II. Anerkennung von Stunden für weitere Tätigkeiten

Pädagogische Fachkräfte übernehmen neben dem Einsatz während der Unterrichtszeit zusätzlich vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben (z. B. Mitarbeit in Gremien, Elternarbeit, Mitwirkung bei der Schulentwicklung etc.). Vielfach bringen sich pädagogische Fachkräfte somit über ihre eigentliche Arbeitszeit hinaus durch Übernahme von zusätzlichen Aufgaben in den Schulalltag und die schulische Qualitätsentwicklung mit ein. Diese Aufgaben wurden allerdings bisher nicht für alle pädagogischen Fachkräfte arbeitsvertraglich als Arbeitszeit erfasst.

Mit der Anrechnung von Stunden für sogenannte „weitere Tätigkeiten“ schafft das Land Niedersachsen bessere Arbeitsbedingungen für diese Personengruppe und stellt zugleich mehr Möglichkeiten für Austausch und Kooperation zwischen den verschiedenen

pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung. Auf diese Weise wird eine stärkere interdisziplinäre und multiprofessionell ausgerichtete Zusammenarbeit in der Schule unterstützt. Eine gelebte multiprofessionelle Zusammenarbeit kann dazu beitragen, Schule als Lern- und Lebensraum gemeinsam zu gestalten und aus der Perspektive verschiedener Professionen heraus weiterzuentwickeln, von- und miteinander zu lernen sowie sich gegenseitig bei der Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben zu unterstützen, was alles zu einer deutlichen Arbeitsentlastung beitragen kann.

Der Erlass macht mit einer Aufzählung Vorschläge, welche Aufgaben zu den „weiteren Tätigkeiten“ gehören. Diese Aufzählung kann im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule durch die Schulleitung erweitert bzw. ergänzt werden. Für die Schulpraxis bedeutet dies beispielsweise, dass eine pädagogische Fachkraft, die die Schülerinnen und Schüler während der Lernzeit im Rahmen der Ganztagsangebote bei der Erledigung der Aufgaben betreut, während des Mathematik- oder Deutschunterrichts hospitieren kann, um die Vermittlung der Lerninhalte und Methoden der verantwortlichen Lehrkraft kennenzulernen. Daneben ergibt sich die Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu beobachten, was wiederum dazu beiträgt, diese in der Lernzeit individueller und besser fördern zu können.

Eine gelingende Zusammenarbeit von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften benötigt ebenso wie eine Zusammenarbeit mit dem Personal des Kooperationspartners im Ganztags feste Zeiten des Austausches, um das Bildungsverständnis, die Lerninhalte und Methoden sowie die schulischen Rituale aufeinander abzustimmen oder auch gemeinsam das Ganztagskonzept als Teil des Schulprogramms zu evaluieren. Die Stunden für weitere Tätigkeiten geben den Schulen Raum, multiprofessionelle Zusammenarbeit kompetent zu gestalten und feste Besprechungszeiten zu installieren. Die Arbeit zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes bzw. des Schulprogramms kann ebenso wie die unterhältig zulässige Unterstützung bei der Planung und Organisation des Ganztags dazu beitragen, Schulleitungen zu entlasten.

Der verlängerte Schultag einer Ganztagschule oder einer Schule mit ganztägigem Unterricht bedarf einer veränderten Form der Elternarbeit. Auch hierfür können die Stunden für weitere Tätigkeiten verwendet werden. Die Schulleitungen können im Rahmen ihrer Eigenverantwortung schulspezifische Schwerpunkte formulieren. Die Stunden für weitere Tätigkeiten werden wie beim Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst auf die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ohne weiteren Nachweis angerechnet (vgl. Handreichungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zum „Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im Niedersächsischen Landesdienst, Stand: 09.05.2018).

Bei dem zunehmenden Wunsch vieler Eltern nach verlässlicher Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gewinnen Gesamtkonzepte der Bildung, Erziehung und

Betreuung an Bedeutung, die in staatlich-kommunaler Verantwortung gemeinsam ausgestaltet werden („Trilaterale Verträge“). Auch hier eröffnet der neue Erlass mit der flexibilisierten Einsatzmöglichkeit von pädagogischen Fachkräften neue Perspektiven.

III. Vollbeschäftigung an Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung

Auf Grundlage des Erlasses „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ wird das Land Niedersachsen für die pädagogischen Fachkräfte an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit ganztägigem Unterricht (GE) sowie in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (KM) und soziale und emotionale Entwicklung (ES) im Ganztagsunterricht die Vollbeschäftigung ermöglichen.

Grundsätzlich beträgt die arbeitsvertraglich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollbeschäftigung für alle pädagogischen Fachkräfte 39,8 Stunden. Soweit die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit überwiegend schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern (GE und KM) eingesetzt werden, beträgt bei einer Vollbeschäftigung die arbeitsvertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit derzeit 38,5 Stunden. Gleiches gilt für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der inklusiven Beschulung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern eingesetzt sind. Aufgrund der Ferienzeitregelung ist die individuelle Arbeitszeit für alle pädagogischen Fachkräfte höher als die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Der Unterricht an Förderschulen mit ganztägigem Unterricht oder Ganztagsunterricht umfasst maximal 36 Zeitstunden in der Woche. Daraus resultiert, dass bei einer Vollbeschäftigung die Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte, die über den Zeitumfang des ganztägigen Unterrichts bzw. des Ganztagsunterrichts hinausgeht, außerhalb der Unterrichtszeit bzw. in der unterrichtsfreien Zeit geleistet werden muss.

Eine erste wichtige Voraussetzung für die Umsetzung einer Vollzeitbeschäftigung ist die zeitliche Aufwertung der sogenannten Stunden für „weitere Tätigkeiten“ durch den Erlass. Den pädagogischen Fachkräften werden mehr Stunden als bisher für „weitere Tätigkeiten“ angerechnet. Während bisher höchstens 5 Stunden für „weitere Tätigkeiten“ auf die Arbeitszeit angerechnet werden, ist zukünftig ein Fünftel der Arbeitszeit für diese Tätigkeiten (7,96 von 39,8 Std. bzw. 7,7 von 38,5 Std.) anzurechnen. Die weiteren Tätigkeiten werden außerhalb der regulären Unterrichtszeit geleistet.

Aufsatz zu den Auswirkungen des neuen PM-Erlasses für das SVBI. 08/2019

Der durch den Erlass erhöhte anerkannte Stundenumfang für „weitere Tätigkeiten“ ist jedoch immer noch nicht ausreichend, um die arbeitszeitlichen Bedingungen für eine Vollbeschäftigung der pädagogischen Fachkräfte zu erfüllen. Deshalb ist eine Erweiterung der Arbeitszeit durch Einführung verbindlicher Präsenz- und Arbeitstage in den Ferienzeiten erforderlich:

An Förderschulen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit Ganztagsunterricht werden bei einer Vollbeschäftigung insgesamt 5 Präsenztage und 6 Arbeitstage in der unterrichtsfreien Zeit erforderlich sein. An Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung mit ganztägigem Unterricht bzw. Ganztagsunterricht werden 5 Präsenztage in der unterrichtsfreien Zeit erforderlich sein.

Die unterschiedliche Höhe der Arbeitszeiterweiterung an Förderschulen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Vergleich zu Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ergibt sich aus den oben genannten unterschiedlichen Arbeitsverträgen der pädagogischen Fachkräfte (39,8 Std. bzw. 38,5 Std.).

Die 5 Präsenztage an allen genannten Förderschulen werden von den Schulleitungen festgelegt und können z. B. für Besprechungen, Teamsitzungen, Aufbereitung des Lehrmaterials sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts genutzt werden.

Die weiteren 6 Arbeitstage an Förderschulen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit Ganztagsunterricht, die ebenfalls von den Schulleitungen festgelegt werden, ermöglichen eine intensivere Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie eine engere Kontaktpflege und Kooperation mit außerschulischen Institutionen und Personen.

Die Arbeitszufriedenheit und die Arbeitsgesundheit ist dem Land Niedersachsen ein besonderes Anliegen. Mit den neuen arbeitszeitrechtlichen Regelungen schafft das Land für pädagogische Fachkräfte an den genannten Förderschulen attraktive und verbesserte Arbeitsbedingungen. Zugleich werden den Schulen Chancen eröffnet, im Rahmen der Schulentwicklung noch stärker die multiprofessionelle Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in den Blick zu nehmen.

IV. Die 10 Kernaussagen des Erlasses

1. Gleichbehandlung der einzelnen Gruppen der pädagogischen Fachkräfte bezüglich der Vergütung, der wöchentlichen Arbeitszeit und der Ferienzeitregelung.
2. Wertschätzung der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte zur Stärkung der Multiprofessionalität in Schulen.
3. Qualitätsorientierte Ganztagschulentwicklung auch in Zeiten einer angespannten Unterrichtsversorgung: Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und weitere Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung als multiprofessionelle Teams an Schulen.
4. Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeit für außerunterrichtliche Angebote – ein wichtiger Schritt zu vielfältigen, qualitätsorientierten Bildungsangeboten.
5. Anerkennung von Stunden für weitere Tätigkeiten zur Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichem Angebot.
6. Hospitation, feste Besprechungszeiten, geregelter Austausch mit Kooperationspartnern als vergütete Arbeitszeit.
7. Nachhaltige Schulentwicklung – die Ganztagschule auf dem Weg zur pädagogischen und organisatorischen Einheit durch einheitliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften an der Grundschule ohne Ganztagsangebot und pädagogischen Fachkräften an Ganztagsgrundschulen.
8. Personelle Konstanz in den Bezugspersonen an Grundschulen mit Ganztagsbetrieb.
9. Flexibler Einsatz der pädagogischen Fachkräfte für Gesamtkonzepte der Bildung, Erziehung und Betreuung Hand in Hand in gemeinsam getragener staatlich-kommunaler Verantwortung („Trilaterale Verträge“).
10. Bestandsschutz für pädagogische Fachkräfte mit Altverträgen.

Für die Schulen haben die einheitlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Vergütung und der Ferienzeitregelung Vorteile hinsichtlich eines flexibleren Unterrichtseinsatzes. So besteht nunmehr die Möglichkeit, pädagogische Fachkräfte bei entsprechender Qualifikation in verschiedenen Bereichen einzusetzen. Eine pädagogische Fachkraft kann somit z. B. an einem Schultag unterrichtsbegleitende Aufgaben wahrnehmen und außerunterrichtliche Angebote durchführen. Außerdem können sie auch an mehreren Schulen eingesetzt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt alle Schulen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Erlasses. Weitere Informationen zum Erlass sind in einer FAQ-Liste auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums (www.mk.niedersachsen.de) und auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde (www.landeschulbehoerde-niedersachsen.de) eingestellt.